



Bildungsdirektion für Tirol, Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Präs/3 - Recht

Dr. Armin Andergassen
Sachbearbeiter

office@bildung-tirol.gv.at
+43 512 9012-9165
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 122.31/0151-allg/2020

RUNDSCHREIBEN Nr. 1/2020

- Themenbereich:** Rechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** Vorgangsweise bei einer Grippewelle
- Verteiler:** Direktionen aller Schulen Tirols
- Geltung:** Unbegrenzt

Da im Dezember des vergangenen Jahres einige Schulen von einer Grippewelle betroffen waren und nun laut Medienberichten eine weitere Grippewelle zu erwarten ist, stellt die Bildungsdirektion für Tirol einen Leitfaden zum Thema „**Vorgangsweise bei einer Grippewelle**“ zur Verfügung.

Grundsätzlich handelt es sich laut Landessanitätsdirektion bei der „echten Grippe“ um eine Erkrankung durch das Influenzavirus A oder B, mit den unterschiedlichsten Subgruppen. In den meisten Fällen verläuft sie fieberhaft mit Temperaturen über 38°C, schwerem Krankheitsgefühl, Husten und Halsschmerzen. Auch Erbrechen kann auftreten. Die Inkubationszeit bei Kindern bewegt sich im Zeitraum von 1 bis 5 Tagen, im Schnitt liegt sie bei 3 Tagen. Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion (Sprechen, Niesen, Husten), aber auch über mit Viren kontaminierte Hände (Schmierinfektion). Die Behandlung erfolgt zumeist symptomatisch mit schmerz- und fiebersenkenden Mitteln und viel Bettruhe. Für nähere Informationen zu den einzelnen Vorbeugungs- und Hygienemaßnahmen (Schutzimpfung, Hände-Waschen, regelmäßiges Stoßlüften etc.) wird auf die beiliegende Kurzinformation der

Landessanitätsdirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 17. Dezember 2019 verwiesen.

Laut Auskunft der Landessanitätsdirektion führt ein zu frühzeitiger Schulbesuch/Arbeitsbeginn häufig zu neuerlichen Fieberzacken nach einer Erkrankung. Auch Komplikationen treten häufig etwas zeitverzögert auf. Daher ist es für das Kindeswohl erforderlich, dass erkrankte Kinder zumindest 3 Tage fieberfrei in der geschützten Umgebung zu Hause bleiben. Weiters besteht eine etwas verlängerte Ansteckungsfähigkeit von bereits einmal erkrankten Kindern bis zu 7 Tagen, weshalb Kinder zumindest für diesen Zeitraum nach Beginn der Erkrankung zu Hause bleiben sollen, damit im Sinne einer sozialen Verantwortung (der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten) niemand anderer in der Schule angesteckt werden kann.

Um die Dynamik der Ansteckungen zu verlangsamen, macht es aus medizinischen Gründen Sinn, bei Auftreten von zahlreichen Krankenständen eine **Schließung der Schule** zu erwägen, einerseits wenn ein ordentlicher Unterricht nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, weil zahlreiche Lehrpersonen und/oder Schülerinnen und Schüler krankheitsbedingt fehlen und andererseits die Ansteckungsketten unterbrochen werden sollen.

Im Bereich der **allgemeinbildenden Pflichtschulen und Berufsschulen** liegt die Zuständigkeit, eine Schulfreierklärung „aus sonstigen zwingenden Gründen“ (gemäß § 110 Abs. 6 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 Tiroler Schulorganisationsgesetz sowie gemäß § 66 Abs. 5 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz) zu verordnen, bei der **Schulleitung**. Nichts desto trotz empfiehlt sich in Krisensituationen immer die **Kontaktaufnahme mit der Bildungsdirektion**, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten und gemeinsame Überlegungen über die Schließung anzustellen. Bitte wenden Sie sich im Krisenfall an den Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Bildungsregion oder an den Leiter der Abteilung Recht. Beiliegend wird Ihnen eine **Muster-Verordnung** zur Verfügung gestellt, die Sie im Bedarfsfall verwenden können.

Im Bereich der **mittleren und höheren Schulen** entscheidet die **Bildungsdirektion** und nicht die Schulleitung selbst über die Schulfreierklärung (§ 2 Abs. 5a SchZG). Bitte wenden Sie sich auch hier bei auftretenden Fällen an die Leitung der Bildungsregion bzw. an den Leiter der Abteilung Recht, um abzuklären, ob eine „Schulschließung“ angezeigt ist und bejahendenfalls, welcher Zeitraum festgelegt werden sollte.

Die Information über die Schulfreierklärungen an die **Medien** erfolgt durch die Bildungsdirektion. Eine Mitteilung wird außerdem auch auf der Homepage der Bildungsdirektion veröffentlicht. Die betroffenen Schulen haben die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf geeignete Weise zu informieren.

Abschließend ist anzumerken, dass es sich bei einer Influenzaerkrankung nicht um eine Erkrankung im Sinne des **Epidemiegesetzes** handelt. Bei Epidemien (z.B. Masernerkrankungen) kann die Schließung einer Schule von der Gesundheitsbehörde verfügt werden.


Innsbruck, 21. Jänner 2020

Der Bildungsdirektor:

Dr. Paul Gappmaier

Beilagen

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	59ae5949b60f40a6a8d03c0d26a7fb44	
	Unterzeichner	Bildungsdirektion für Tirol
	Datum/Zeit-UTC	21.01.2020 11:02:33
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02, OU=a-sign-corporate-light-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	984462666285
	Methode	
	Parameter	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://pruefung.signatur.rtr.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	



Amt der Tiroler Landesregierung

Landessanitätsdirektion

Mag. Dr. Anita Luckner-Hornischer

Herrn HR Dr. Paul Gappmaier
Bildungsdirektion für Tirol

Telefon 0512/508-2896

Fax 0512/508-742855

sanitaetsdirektion@tirol.gv.at

Grippe Influenza - Informationsblatt für die Eltern

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LSD-I-0/25/1/19-2019

Innsbruck, 17.12.2019

Kurzinformation

Bei der echten „Grippe“ handelt es sich um eine Erkrankung durch das Influenzavirus A oder B, mit den unterschiedlichsten Subgruppen. In den meisten Fällen verläuft sie fieberhaft mit Temperaturen über 38°C, schwerem Krankheitsgefühl, Husten und Halsschmerzen. Auch Erbrechen kann auftreten. In Einzelfällen können auch Komplikationen wie Lungenentzündungen mit tragischen Verläufen auftreten. Die Inkubationszeit bewegt sich im Zeitraum von 1-5 Tagen bei Kindern, im Schnitt liegt sie bei 3 Tagen.

Die Übertragung erfolgt durch Tröpfcheninfektion (Sprechen, Niesen, Husten), aber auch über mit Viren kontaminierte Hände (Schmierinfektion).

Die Behandlung ist zumeist symptomatisch mit schmerz- und fiebersenkenden Mitteln und viel Bettruhe frühzeitig nach Symptombeginn können auch noch Mittel gegen Viren eingesetzt werden.

Durch die Einhaltung üblicher einfacher Hygienemaßnahmen, beim Husten, Niesen und Schnäuzen und effektive Händehygiene (Hände-Waschen über 20 Sekunden mit Seife), kann einer Ausbreitung effizient entgegengewirkt werden. Ein Sprechabstand von 1,5 Metern ist empfehlenswert. Wichtig ist, dass alle Kinder wie auch erwachsenen Personen sich ab Beginn von Krankheitszeichen frühzeitig und ausreichend lange zuhause isolieren und eine entsprechende Hygiene einhalten.

Eine Erkrankung an Influenza führt bekanntermaßen zu einer verzögerten Erholungszeit.

Ein zu frühzeitiger Schulbesuch/Arbeitbeginn führt häufig zu neuerlichen Fieberzacken nach einer Erkrankung. Auch Komplikationen treten gerne etwas zeitverzögert auf.

Daher ist es für das Kindeswohl erforderlich, das erkrankte Kinder zumindest 3 Tage fieberfrei in der geschützten anstrengungsfreieren Umgebung zu Hause bleiben.

Weiters besteht eine **etwas verlängerte Ansteckungsfähigkeit von erkrankten Kindern bis zu 7 Tagen, sodass auch deshalb Kinder zumindest bis 7 Tage nach Beginn der Erkrankung zu Hause bleiben sollen**, damit sie im Sinne einer sozialen Verantwortung (der Eltern) niemand anderen in einer Gemeinschaftseinrichtung anstecken können

Nur völlig wieder gesundete belastbare Kinder sollen Gemeinschaftseinrichtungen besuchen.

Gegen eine Grippeerkrankung durch Influenza Viren schützt die Influenza-Impfung. Sie ist besonders auch Kindern ab dem vollendeten 6. Lebensmonat empfohlen. Ganz besonders wichtig ist die vorbeugende jährliche Influenzaimpfung für alle Kinder, die eine Betreuungseinrichtung aufsuchen, sowie für das Personal.

Wer selbst nicht erkrankt, steckt auch niemand anderen an, der unter Umständen dann Komplikationen erleidet!

In einer Gemeinschaftseinrichtung kann bei Auftreten von Influenza auch mit einem entsprechenden Flächendesinfektionsmittel mehrmals täglich v.a. Handläufe, Türklinken, Armaturen, Schalter, Tische desinfiziert werden, vor allem alle Handgriffe.

Vorbeugungsmaßnahmen

Schützen wir uns selbst und andere vor Ansteckung!

- **Impfen schützt**
- Hände regelmäßig und gründlich (also mindestens 20 Sekunden!!) mit warmem Wasser und Seife (Seifenspende!) waschen, besonders nach Husten, Niesen und Schnäuzen, vor dem Essen (Jausenbrot), nach Benutzung der Toilette und nach Kontakt mit erkrankten Personen.
- Einmalhandtücher benutzen.
- Papiertaschentücher beim Niesen, Husten und Schnäuzen verwenden und sofort in Plastiksäckchen oder im verschließbaren Mistkübel entsorgen.
- Wenn gerade kein Papiertaschentuch vorrätig ist, nicht in die Hände, sondern von anderen Personen abgewendet in den Ärmel niesen!
- Regelmäßiges Stoßlüften der Räume, mindestens 3 Minuten bis zu 10 Minuten.
- Engen Körperkontakt (Händeschütteln, Umarmen), sowie in der Freizeit Ansammlungen vieler Personen vermeiden.
- In Gemeinschaftseinrichtungen erkrankte Kinder sollten in einem eigenen Raum warten, bis sie abgeholt werden, ein Mindestabstand von 2 m zu den Erkrankten ist ratsam.

Um die Dynamik der Ansteckungen zu verlangsamen, macht es aus epidemiologischen medizinischen Gründen Sinn, bei Auftreten von zahlreichen Krankenständen aus organisatorischen Gründen auch eine Schließung der Gemeinschaftseinrichtungen zu erwägen, wenn ein ordentlicher Unterricht nicht mehr aufrecht erhalten kann, dh. wenn zahlreiche Betreuungspersonen/LehrerInnen und Betreute/SchülerInnen fehlen und die Ansteckungsketten unterbrochen werden sollen. Ab 30%igen Fehlständen ist dies zu überlegen. Meist ist eine Schließung von 5 Tagen sehr sinnvoll und nur zumindest 3 Tage gesundete Kinder, die zumindest 7 Tage zuhause waren, sollten wieder zugelassen werden.

Weitere Informationen unter: www.impfen.tirol

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Dr Anita Luckner-Hornischer

Briefkopf der Schule

VERORDNUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS vom Datum über die Schulfreierklärung an der Schule

Gemäß § 110 Abs. 6 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 TSchOG, LGBl. Nr. 84/1991, in der derzeit geltenden Fassung, wird/werden an der Schule ... Schultag/e wegen eines Influenzavirus schulfrei erklärt.

Aufzählung bzw. Benennung der Tage

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung (am Datum) in Kraft.